



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)
und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Statistik RKI

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Ab dem 1. April darf der Inzidenzwert nicht mehr das alleinige Kriterium für Verbote, Einschränkungen und weitere Lockdown-Maßnahmen sein (<https://www.berliner-zeitung.de/news/per-gesetz-beschlossen-inzidenzwert-darf-nicht-mehr-alleiniger-massstab-sein-li.148929>).

1. Werden nur mittels PCR-Test als covid19-positiv ermittelte Personen in der RKI-Statistik erfaßt?

Antwort:

In Einklang mit den internationalen Standards der WHO wertet das RKI alle mittels PCR-Test durchgeführten labordiagnostischen Nachweise von SARS-CoV-2 unabhängig vom Vorhandensein oder der Ausprägung der klinischen Symptomatik als COVID-19-Fälle.

2. Werden alle positiv Getesteten in der RKI-Statistik als Infizierte gezählt?

Antwort:

In der Erfassung „COVID-19-Fälle“ sind sowohl akute SARS-CoV-2-Infektionen als auch COVID-19-Erkrankungen zusammengefasst.

3. Fließt die Gesamtzahl der in den Testzentren ermittelten Testergebnisse in die RKI-Statistik ein oder lediglich die Positivtestungen?

Antwort:

COVID-19-Verdachtsfälle und -Erkrankungen sowie Nachweise von SARS-CoV-2 werden gemäß Infektionsschutzgesetz an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Die Gesundheitsämter ermitteln ggf. zusätzliche Informationen und bewerten die Fälle.

Nur die Daten laborbestätigter Fälle werden gemäß Infektionsschutzgesetz vom Gesundheitsamt elektronisch an die zuständige Landesbehörde und von dort an das RKI übermittelt.

4. Darf jedermann jederzeit einen Test durchführen lassen?

Antwort:

Seit dem 8. März können sich alle Bürgerinnen und Bürger mindestens einmal wöchentlich mit einem Schnelltest testen lassen. Durchgeführt werden die Tests in den Testzentren vor Ort oder von beauftragten Dritten (z.B. Apotheken, Ärzte). Diese Kosten übernimmt der Bund.

Wer sich zuhause selbst getestet und ein positives Ergebnis erhalten hat, sollte einen Termin beim Hausarzt machen oder sich unter der Telefonnummer 116 117 melden, um sich dann mit einem PCR-Test testen zu lassen. Darüber hinaus soll in den Testzentren die Möglichkeit bestehen, unmittelbar nach einem positiven Schnelltest die Probe für einen PCR-Test abnehmen zu lassen. Die Kosten der Testung in Folge eines positiven Selbsttests oder einen positiven POC-Schnelltests werden durch den Bund getragen.

Selbsttests können zusätzliche Sicherheit in konkreten Situationen im Alltag geben. Diese Selbsttests sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

Antigen-Schnelltests kommen derzeit in Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Schulen zum Einsatz, um Personal oder Bewohner regelmäßig zu testen und werden mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

Auf Kosten des Landes SH beschaffte Selbsttests werden darüber hinaus in u.a. Schulen und Kitas eingesetzt.

Wenn Unternehmen ihre Belegschaft oder der Einzelhandel und Restaurants ihre Kunden testen lassen wollen, kommen sie selber für die Kosten auf.

Für eine Zusammenfassung siehe hier:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Nationale_Teststrategie_kurz.pdf

5. Wer bezahlt hierfür?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.